

Antwort des Senats
auf die Große Anfrage
der Abgeordneten Mehmet Yildiz u.a.
- Drucksache 19/1348 -

Zu 1.:

Maßgebliches Kriterium für die Auswahl der Angeschriebenen war die Aufenthaltsdauer bezogen auf die in der Bleiberechtsregelung vorgegebenen Einreisestichtage (17. November 1998 für Alleinstehende, 17. November 2000 für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind).

Eine Benachrichtigung unterblieb, wenn die der in der Bleiberechtsregelung vorgegebenen Ausschlussgründe vorlagen, und zwar:

- vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände;
- Verzögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung;
- Vorliegen von Ausweisungsgründen nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
- Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) blieben grundsätzlich außer Betracht, ebenso Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können; bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgte grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie;
- Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus.

3.697 Personen wurden wegen dieser Ausschlussgründe nicht angeschrieben. Die darüber hinaus zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 2.1:

Zum Stand 1. November 2008 war über 234 Anträge noch nicht abschließend entschieden. Gründe waren im Wesentlichen nicht vorliegende Pässe der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie noch anhängige Gerichtsverfahren in einer Asyl- oder sonstigen aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit (vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1 AufenthG).

Zu 2.2 bis 2.3 h) und 2.6:

Zum Stand 1. November 2008 waren 1.043 Anträge abgelehnt worden. Die darüber hinaus zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 2.4 a):

Ja.

Zu 2.4 b):

Siehe 1.2 der Weisung der Behörde für Inneres Nr. 1/2006 (<http://www.hamburg.de/servlet/contentblob/109144/weisung-1-2006/data.pdf>).

Zu 2.5 a) und 4. f):

Nein.

Zu 2.5 b) und 2.5 c):

Entfällt.

Zu 3. bis 4. e), 4. g) und 5.:

Zur Zahl der bis zum 1. Juli 2008 erteilten Aufenthaltserlaubnisse, der noch nicht entschiedenen sowie der abgelehnten Anträge siehe die nachfolgende Übersicht:

erteilte Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	1.050
davon nach § 23 Abs. 1 AufenthG	789
§ 22 AufenthG	1
§ 23a AufenthG	1
§ 25 Abs. 3 AufenthG	24
§ 25 Abs. 5 AufenthG	38
§ 28 Abs. 1 AufenthG	5
§§ 29, 30 AufenthG	4
§§ 104a, b AufenthG	170
sonstigen Rechtsgrundlagen	18
noch nicht entschiedene Anträge	538
abgelehnte Anträge	952

Von den 170 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a, b AufenthG erhalten haben, waren 105 volljährig, 65 minderjährig; die zehn häufigsten Herkunftsstaaten waren:

Afghanistan	51
Serbien	43
Pakistan	13
Libanon	6
Sri Lanka	5
Cote d'Ivoire	5
Türkei	5
Bosnien-Herzegowina	5
Iran	4
Ukraine	3

Die darüber hinaus zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.